

Akt in der Hauptverhandlung so stattgefunden hat, wie er protokolliert wurde. Das Protokoll beweist nicht die inhaltliche Richtigkeit der protokollierten Prozeßhandlung (z. B. daß die in der protokollierten Zeugenaussage enthaltene Information wahr ist). Aber auch bei dieser Beschränkung der Beweiskraft des Protokolls auf prozessuale Vorgänge während der Hauptverhandlung können Unrichtigkeiten zu schwerwiegenden Folgen führen, denn „das Protokoll dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils“ (§ 254 Abs. 2 StPO). Auf eine sorgfältige, wahrheitsgemäße und vollständige Protokollführung ist daher größter Wert zu legen.

Damit etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken des Protokolls beseitigt werden, sieht das Gesetz (§ 254 Abs. 3 StPO) vor, daß der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte innerhalb von drei Tagen nach der Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen können. Auf dieses Recht werden sie im Anschluß an die Urteilsverkündung hingewiesen (§246 Abs. 4 StPO; siehe auch Abschnitt 4.,6.). Das Gericht entscheidet über diesen Antrag nach Anhörung des Protokollführers. Der Beschluß[^] kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden. Machen die Beteiligten von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch, so können sie sich vor dem höheren Gericht nicht auf Fehler des Protokolls berufen. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. falsch geschriebener Name eines Beteiligten oder falsche Jahreszahl) können der Vorsitzende und der Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigen. Die Berichtigung ist im Protokoll kenntlich zu machen. Hat ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so muß ihm die Berichtigung mitgeteilt werden (§ 254 Abs. 4 StPO).

7. Die Auswertung des Verfahrens

„Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen und gesellschaftliche Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken“ (Art. 3 Abs. 3 StGB). In Übereinstimmung damit fordert § 256 Abs. (1) StPO von den Gerichten, daß sie die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten veranlassen, die Unduldsamkeit der Bürger gegenüber Straftaten verstärken und für die Vorbeugung neuer Straftaten Sorge tragen, Zur Erfüllung dieser Pflicht stehen dem Gericht vielgestaltige Mittel und Wege zur Verfügung. Das Gericht hat die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen (§§ 19, 20, 256 Abs. 2 StPO).

Um die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen (Art. 90 Abs. *2 der Verfassung) zu wecken und zu fördern, können die Gerichte die Kollektive der in Frage kommenden Staats- und